

Allianz Lebensversicherungs-AG

Abt. _____ Zeichen _____

Erklärung des Versicherungsnehmers zur Berufsunfähigkeitsvorsorge für Auszubildende

Bitte stets
angeben

Antrag/Versicherung Nr.

Name der zu versichernden Person

Geburtsdatum der zu versichernden Person

Folgende Änderung der Versicherungsbedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge wird vereinbart:

A. Was gilt für die Dauer der Ausbildung?

Als Beruf im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt der von der versicherten Person angestrebte Ausbildungsberuf.

Wird die versicherte Person berufsunfähig, werden die versicherten Leistungen erbracht, solange die versicherte Person lebt, längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren. Keine Versicherungsleistung wird erbracht, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt oder die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung als Auszubildender entspricht. Als andere Tätigkeit gilt auch die Aufnahme einer neuen Ausbildung.

Wird die versicherte Person erwerbsunfähig¹, werden die Leistungen erbracht, solange die versicherte Person lebt, längstens bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Keine Versicherungsleistung wird erbracht, wenn die Erwerbsunfähigkeit weggefallen ist.

B. Was gilt nach Beendigung der Ausbildung?

Die Versicherungsbedingungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten ohne die unter Buchstabe A genannten Änderungen, sobald die versicherte Person ihre Ausbildung beendet hat.

Liegt aber bei der versicherten Person vor Beendigung der Ausbildung eine Gesundheitsbeeinträchtigung vor, die zur Berufsunfähigkeit im Ausbildungsberuf führt, so gilt die Vereinbarung gemäß Buchstabe A für den Ausbildungsberuf auch nach Beendigung der Ausbildung fort.

Ort/Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
(bei Minderjährigen)

Unterschrift des Versicherungsnehmers

¹ Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist, mehr als drei Stunden täglich irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. Zu den Erwerbstätigkeiten zählen alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und alle selbständigen Tätigkeiten. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt. Im übrigen werden die Begriffe „Berufsunfähigkeitsvorsorge“, „Berufsunfähigkeitsrente“, „Berufsunfähigkeit“ und „berufsunfähig“ in den Versicherungsbedingungen ersetzt durch „Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, „Erwerbsunfähigkeitsrente“, „Erwerbsunfähigkeit“ und „erwerbsunfähig“. Sofern in anderen Bedingungen zu dem Vertrag Regelungen an einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Berufsunfähigkeit oder eine fehlende Berufsunfähigkeit anknüpfen und Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vereinbart ist, sind bei diesen Regelungen die genannten Begriffe durch einen „Baustein zur Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, durch eine „Erwerbsunfähigkeitsrente“, eine „Erwerbsunfähigkeit“ oder eine „fehlende Erwerbsunfähigkeit“ zu ersetzen.

Allianz Lebensversicherungs-AG

Abt. _____ Zeichen _____

Erklärung des Versicherungsnehmers zur Berufsunfähigkeitsvorsorge für Auszubildende

Bitte stets
angeben

Antrag/Versicherung Nr.

Name der zu versichernden Person

Geburtsdatum der zu versichernden Person

Folgende Änderung der Versicherungsbedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge wird vereinbart:

A. Was gilt für die Dauer der Ausbildung?

Als Beruf im Sinne der Versicherungsbedingungen gilt der von der versicherten Person angestrebte Ausbildungsberuf.

Wird die versicherte Person berufsunfähig, werden die versicherten Leistungen erbracht, solange die versicherte Person lebt, längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren. Keine Versicherungsleistung wird erbracht, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50% sinkt oder die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung als Auszubildender entspricht. Als andere Tätigkeit gilt auch die Aufnahme einer neuen Ausbildung.

Wird die versicherte Person erwerbsunfähig¹, werden die Leistungen erbracht, solange die versicherte Person lebt, längstens bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer. Keine Versicherungsleistung wird erbracht, wenn die Erwerbsunfähigkeit weggefallen ist.

B. Was gilt nach Beendigung der Ausbildung?

Die Versicherungsbedingungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge gelten ohne die unter Buchstabe A genannten Änderungen, sobald die versicherte Person ihre Ausbildung beendet hat.

Liegt aber bei der versicherten Person vor Beendigung der Ausbildung eine Gesundheitsbeeinträchtigung vor, die zur Berufsunfähigkeit im Ausbildungsberuf führt, so gilt die Vereinbarung gemäß Buchstabe A für den Ausbildungsberuf auch nach Beendigung der Ausbildung fort.

Ort/Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
(bei Minderjährigen)

Unterschrift des Versicherungsnehmers

¹ Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande ist, mehr als drei Stunden täglich irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. Zu den Erwerbstätigkeiten zählen alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes und alle selbständigen Tätigkeiten. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt. Im übrigen werden die Begriffe „Berufsunfähigkeitsvorsorge“, „Berufsunfähigkeitsrente“, „Berufsunfähigkeit“ und „berufsunfähig“ in den Versicherungsbedingungen ersetzt durch „Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, „Erwerbsunfähigkeitsrente“, „Erwerbsunfähigkeit“ und „erwerbsunfähig“. Sofern in anderen Bedingungen zu dem Vertrag Regelungen an einen Baustein zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Berufsunfähigkeit oder eine fehlende Berufsunfähigkeit anknüpfen und Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit vereinbart ist, sind bei diesen Regelungen die genannten Begriffe durch einen „Baustein zur Erwerbsunfähigkeitsvorsorge“, durch eine „Erwerbsunfähigkeitsrente“, eine „Erwerbsunfähigkeit“ oder eine „fehlende Erwerbsunfähigkeit“ zu ersetzen.